

Gemeinde Sulzemoos



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Hainzinger, Gerhard
Schriftführer	Keller-Theuermann, Csilla
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend. Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Winter, Markus Wohlmüt, Richard
Es fehlen entschuldigt	Fried jun., Michael Schmid jun., Michael
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 03.04.2017 wird ohne Einwand genehmigt.

13 : 0

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 2

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

1 **Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 58/3, Gemarkung Wiedenzhausen, Nelkenweg 5**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.

Die geplante Doppelgarage soll profilgleich an die Nachbargarage auf Grundstück Fl.-Nr. 58/1 angebaut werden.

Da durch das profilgleiche Anbauen die zulässige Wandhöhe von 3,00 m um 40 cm überschritten wird, ist eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich. Dies ist jedoch nicht von der Gemeinde zu prüfen und zu beurteilen, sondern lediglich vom Landratsamt.

Die betroffenen Nachbarn haben den Bauplan unterzeichnet.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2 **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1107, Gemarkung Wiedenzhausen, Orthofen, St.-Helena-Str. 18 a**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.

Es wird eine Abweichung von den Abstandsflächen für die geplante Garage beantragt, dies ist jedoch nicht von der Gemeinde zu behandeln, sondern nur vom Landratsamt.

Die erforderlichen 3 Stellplätze werden nachgewiesen, jedoch hat der Stellplatz im Vorgartenbereich nicht den nach der Stellplatzsatzung geforderten Abstand von 0,50 m zur Straße.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert, es müssen jedoch noch Hausanschlüsse für Regen- und Schmutzwasserkanal hergestellt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt. Der Stellplatz im Vorgartenbereich ist 0,50 m von der Straße abzurücken. Die Kosten für die Kanalhausanschlüsse gehen zu Lasten der Antragstellerin.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3 **Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit Produktions- und Bürobereich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1079/12, Gemarkung Sulzemoos, Maffeistr. 8**

Sachverhalt:

Die beantragte Lager- und Produktionshalle mit Büroeinbau hat ein Außenmaß von 137,50 m x 43,75 m bzw. 30,00 m.

Nach den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung wären für die Lagerhalle 48 Stellplätze erforderlich. Hier soll die Regelung „Bei offensichtlichem Missverhältnis günstigstenfalls 1 Stellplatz je

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

Beschäftigten“ angewendet und nur 25 Stellplätze errichtet werden. Für die Büroräume werden die nach der Stellplatzsatzung erforderlichen 5 Stellplätze errichtet. Somit werden insgesamt 30 Stellplätze auf dem Grundstück geplant.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt. Der beantragten Missverhältnis-Regelung bzgl. der Stellplätze wird ebenfalls zugestimmt. Sollten mehr Zufahrten als vorhanden gewünscht/benötigt werden, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Antragstellers. Sollte sich die Mitarbeiterzahl erhöhen, sind entsprechend weitere Stellplätze zu errichten.

Abstimmungsergebnis: 12:1

4 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sulzemoos

4.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.03.2017 bis 18.04.2017 statt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck und der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach haben mitgeteilt, dass Ihre Bedenken und Anregungen eingearbeitet wurden und somit keine weiteren Anregungen mehr vorgebracht werden.

4.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 21.03.2017

Sachverhalt:

Als zentrale Stelle zur Wahrung der Belange des Brandschutzes für die Feuerwehren im Landkreis Dachau nehmen wir aufgrund der Anfrage zu dem o.g. Thema aus Sicht der Feuerwehr wie folgt Stellung:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesem Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereines für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die baulichen Anlagen herangezogen werden, d.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

Hinweis:

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellungen von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten, einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Für den Bereich des Wohngebietes müssen, lt. DVGW Arbeitsblatt W 405, über 2 Stunden, 48 m³ (800 l/min) zur Verfügung gestellt werden.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen der Gebäude ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Wohngebiet.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Sollte auf den Gebäuden eine Photovoltaikanlage geplant werden, ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr in dem Bereich der PV-Anlage eine mögliche Aufstellfläche für die Feuerwehrdrehleiter DLk 23 – 12 bekommt. Auch hierfür ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ anzusetzen. Sollte die Anlage bzw. der Dachstuhl in Brand geraten, muss die Feuerwehr zur Brandbekämpfung über Drehleitern auf bzw. an das Dach gelangen können. Ferner sollte nach Möglichkeit auch, nach Stand der Technik, ein Trennlastschalter (Trennlastschalter am Übergang zum Modulfeld, SOL30-SAFETY) so eingebaut und gekennzeichnet werden, dass dieser von der Feuerwehr leicht erkenn- bzw. erreichbar ist.

Dieses Schreiben beantwortet nur Ihre Fragen; allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes sowie baurechtliche Aspekte wurden NICHT betrachtet.

Das Schreiben wurde in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Sulzemoos und der Kreisbrandinspektion Dachau erstellt.

Beschluss:

Da gegen die 25. Flächennutzungsplanänderung keine Einwände erhoben werden, ist eine Abwägung nicht erforderlich. Die genannten Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4.1.2 Bayernwerk AG, Schreiben vom 13.04.2017

Sachverhalt:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme zum Baugebiet:

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Stellungnahme für die Mittelspannungsfreileitung in der Ausgleichsfläche:

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.01.2017 fest.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5 Bebauungsplan Sulzemoos "Östlich der Lindenstraße"

5.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.03.2017 bis 18.04.2017 statt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck und der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach haben mitgeteilt, dass Ihre Bedenken und Anregungen eingearbeitet wurden und somit keine weiteren Anregungen mehr vorgebracht werden.

5.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 21.03.2017

Sachverhalt:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. **Straßen müssen für das Befahren mit Sammelfahrzeugen (Schwerlastverkehr bis 26 Tonnen) zu den Abfallbehälterstandplätzen geeignet und jederzeit befahrbar sein (bei Straßen ohne Begegnungsverkehr = Breite 3,55 m bei gerader Streckenführung – im Kurvenbereich 5,50 m, Straßen mit Begegnungsverkehr= 4,75 m, Durchfahrtshöhe 4,00 m). Bei geneigtem Gelände muss eine ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben sein.**
2. Gem. § 16 Nr. 1 UVV "Müllbeseitigung" (BGV C27) darf Müll in Straßen, **die nach dem 01.10.1979 errichtet wurden**, nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.**
3. Lt. Durchführungsanweisung zu § 16 Nr. 1 UVV "Müllbeseitigung" (BGV C27) muss bei **Sackgasen eine Wendemöglichkeit** bestehen (z. B. Wendekreis mit 22 m Mindestdurchmesser, Wendeschleife mit 25 m, Wendehammer mit ein- bis zweimaligem Zurückstoßen). Straßen bei denen ein Wenden der Sammelfahrzeuge nicht möglich ist, dürfen nicht befahren werden und gelten als unbefahrbar.
4. Da das Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden kann, müssen die Mülltonnen am Abfuhrtag zur Leerung an die Lindenstraße gebracht werden, hier ist ein geeigneter Sammelplatz einzurichten.

Abwägung:

Die vorliegende Stellungnahme der kommunalen Abfallwirtschaft ist identisch mit der Stellungnahme vom 11.11.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden nach Aussage des Vorhabenträgers (vertreten Architekt Herrn Kolanowitsch, E-Mail vom 21.01.2017 und 23.01.2017) die Belange der Abfallwirtschaft in der Vorhabenplanung mit Stand 25.01.2017 berücksichtigt. Eine Prüfung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erfolgte auftragsgemäß nicht.

Die erforderlichen Breiten der Straßen für das Befahren mit Sammelfahrzeugen wurden auf Teilstrecken der Zufahrt von der Lindenstraße entsprechend angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend erweitert.

Die Wendeanlage im zentralen Bereich des Plangebiets wurde entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erweitert. Der Nachweis zur Befahrbarkeit der Verkehrsflächen bis zur vorgesehenen Wendeanlage mit zentraler Sammelstelle für Müllbehälter im mittleren Bereich des Plangebietes im WA 3 erfolgt auf Ebene der Ausführungsplanung. Dies obliegt dem Vorhabenträger. Die Müllbehälter von Grundstücken die nicht angefahren werden können, müssen zur Sammelstelle gebracht werden.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Dem Einwand wurde gefolgt. Eine weitere Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.2 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.03.2017

Sachverhalt:

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Die Festsetzung 3.3 greift nicht. Zur höchstzulässigen Grundfläche, die die Grundlage für die Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist, sind alle baulichen Anlagen, die nicht bereits Hauptanlagen sind, zu berücksichtigen. Dazu gehören besonders Balkone, Loggien, Terrassen und Wintergärten sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO. Zum Ausgleich für diese Anrechnungsregel gestattet § 19 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen (s. Kommentierung Fickert/Fieseler zu § 19 BauNVO Rd.Nr. 9 ff). Die Festsetzungen 3.1, 3.2 und 3.3 sind deshalb nochmals zu überarbeiten.

Abwägung:

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, beim Maß der baulichen Nutzung zwischen Haupt- und Nebennutzung zu unterscheiden, um keine zu großen Hauptgebäude zu zulassen. Um sowohl den städtebaulichen Anforderungen als auch den Einwänden des Landratsamtes gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nochmals zu überarbeiten.

Beschluss:

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend dem Vorschlag und der vorliegenden Hochbauplanung überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion/Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 21.03.2017

Sachverhalt:

Als zentrale Stelle zur Wahrung der Belange des Brandschutzes für die Feuerwehren im Landkreis Dachau nehmen wir aufgrund der Anfrage zu dem o.g. Thema aus Sicht der Feuerwehr wie folgt Stellung:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereines für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die baulichen Anlagen herangezogen werden, d.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis:

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellungen von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten, einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Für den Bereich des Wohngebietes müssen, lt. DVGW Arbeitsblatt W 405, über 2 Stunden, 48 m³ (800 l/min) zur Verfügung gestellt werden.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen der Gebäude ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Wohngebiet.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Sollte auf den Gebäuden eine Photovoltaikanlage geplant werden, ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr in dem Bereich der PV-Anlage eine mögliche Aufstellfläche für die Feuerwehrdrehleiter DLk 23 – 12 bekommt. Auch hierfür ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ anzusetzen. Sollte die Anlage bzw. der Dachstuhl in Brand geraten, muss die Feuerwehr zur Brandbekämpfung über Drehleitern auf bzw. an das Dach gelangen können. Ferner sollte nach Möglichkeit auch, nach Stand der Technik, ein Trennlaster (Trennlaster am Übergang zum Modulfeld, SOL30-SAFETY) so eingebaut und gekennzeichnet werden, dass dieser von der Feuerwehr leicht erkenn- bzw. erreichbar ist.

Dieses Schreiben beantwortet nur Ihre Fragen; allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes sowie baurechtliche Aspekte wurden NICHT betrachtet.

Das Schreiben wurde in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Sulzemoos und der Kreisbrandinspektion Dachau erstellt.

Beschluss:

Zur Löschwasserversorgung:

Die Kapazität der Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft und ggf. ertüchtigt. Die Hinweise des Bebauungsplanes wurden entsprechend ergänzt (nach Aussage des Vorhabenträgers (E-Mail Herr Kolanowitsch vom 23.01.2017)). Die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien obliegt dem Vorhabenträger. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Zu Feuerwehraufstellflächen, Flächen für die Abfallwirtschaft:

Die Prüfung, Abstimmung und Darstellung der Feuerwehraufstellflächen und ausreichender Zufahrtsbreiten obliegt dem Vorhabenträger. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat hierzu keinen Auftrag. Es wurde empfohlen die Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig zu suchen. Es

ist davon auszugehen, dass in der aktuellsten Planung des Vorhabenträgers die Belange ausreichend berücksichtigt sind (gemäß Email vom 23.01.2017). Diese wurden in der Planzeichnung berücksichtigt, hierzu wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst. Dem Einwand wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs in der Fassung vom 17.01.2017 gefolgt. Eine weitere Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.4 Bayernwerk AG, Schreiben vom 13.04.2017

Sachverhalt:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme zum Baugebiet:

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Stellungnahme für die Mittelspannungsfreileitung in der Ausgleichsfläche:

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.2 Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Aufgrund der heute beschlossenen Änderungen ist eine erneute Auslegung erforderlich. Die Verwaltung wird beauftragt, diese entsprechend zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger informiert, dass die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2015 am 06.04.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt wurde.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2015 keine Beanstandungen ergab.

Abstimmungsergebnis: 13:0

7 Jahresrechnung 2015; Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2015

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger trägt den Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2015 vor. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates auch mit der Einladung zur Sitzung in Kopie übersandt.

Es wird um Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben von 31.603,07 EUR im Verwaltungshaushalt und der überplanmäßigen Ausgaben von 70.467,00 EUR im Vermögenshaushalt gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben von 31.603,07 EUR im Verwaltungshaushalt und die überplanmäßigen Ausgaben von 70.467,00 EUR im Vermögenshaushalt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 11

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Sulzemoos vom 24.04.2017

Öffentlicher Teil

8 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2015 wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

9 Entlastung des Ersten Bürgermeisters Herrn Gerhard Hainzinger für das Jahr 2015

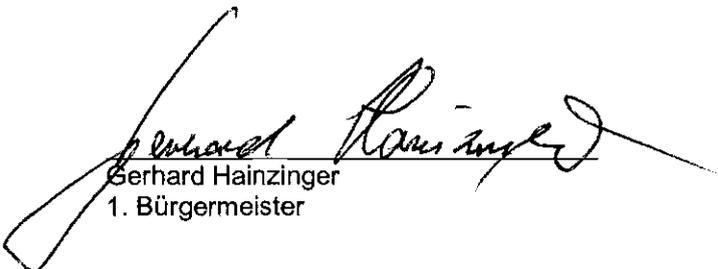
Sachverhalt:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Beschluss:

Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12:0 Ohne Bürgermeister Hainzinger


Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister


Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer